

Informationen zum Urlaubsanspruch im TVöD

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu der Frage der Höhe des Erholungsurlaubsanspruchs im Bereich des TVöD und der hierzu in der Tarifeinigung vom 31. März 2012 mit dem Bund und den kommunalen Arbeitgebern vorgesehenen Neuregelung möchten wir euch einige ergänzende Hinweise geben:

Gesetzlicher Urlaubsanspruch

Nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes beträgt der gesetzliche Mindesturlaub 24 Werktage im Kalenderjahr. Da die Samstage ebenfalls als Werktage gelten, beträgt der Urlaubsanspruch auf eine Fünf-Tage-Woche umgerechnet 20 Arbeitstage.

Bisheriger tariflicher Urlaubsanspruch

Durch Tarifvertrag kann ein über den gesetzlichen Mindestanspruch hinausgehender Urlaubsanspruch festgelegt werden. Dies ist im TVöD geschehen. § 26 Abs. 1 TVöD in der z.Z. geltenden Fassung bestimmt, dass der Urlaubsanspruch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage im Kalenderjahr beträgt.

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Mit Urteil vom 20. März 2012 hat das Bundesarbeitsgericht (Aktenzeichen: 9 AZR 529/10) entschieden, dass die Staffelung des Urlaubsanspruchs im TVöD nach dem Lebensalter gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006 verstößt. Diese Staffelung verfolge **nicht** das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer

Menschen Rechnung zu tragen, das sich bereits ab dem 30. bzw. 40. Lebensjahr kaum begründen ließe.

Weiter hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass dieser Verstoß nur dadurch beseitigt werden kann, dass die Dauer des Urlaubs der unter 40jährigen Beschäftigten „nach oben“ angepasst wird. Ihnen steht danach der höchste **im Tarifvertrag** vorgesehene Urlaubsanspruch zu.

Tarifverhandlungen mit dem Bund und den kommunalen Arbeitgebern

In der dritten Verhandlungsrunde vom 28. – 31. März 2012 brachten der Bund und die kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) die Forderung nach gesetzeskonformer Neuregelung des Urlaubsanspruchs im TVöD ein.

Sie forderten zunächst eine Staffelung des Urlaubsanspruchs nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und machten eine Tarifeinigung in der Tarifrunde 2012 von einer Einigung zur Urlaubsdauer abhängig.

Später kündigten sie für den Fall der Nichteinigung über den Urlaub die Kündigung der Urlaubsregelung im TVöD zum 31. Dezember 2012 an.



WIR SIND ES WERT.

IHR
ÖFFENTLICHER
DIENST

Damit hätten alle neu eingestellten Beschäftigten nur noch den gesetzlichen Mindestanspruch von 20 Arbeitstagen Erholungsurlaub gehabt. Auch hätten die Arbeitgeber versucht, die Nachwirkung der bisherigen Tarifregelung für vorhandene Beschäftigte bei Vertragsänderungen (insbesondere bei Vertragsverlängerungen bzw. Entfristungen oder Arbeitszeitänderungen) arbeitsvertraglich zu beenden.

Tarifeinigung vom 31. März 2012

In der Tarifeinigung vom 31. März 2012 ist dagegen vorgesehen, dass **ab dem Urlaubsjahr 2013** der Erholungsurlaub bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 29 Arbeitstage beträgt und nach vollendetem 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Die Auswirkungen im Vergleich zu der bisherigen Tarifregelung sind in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

Für ein vom 20. bis zum 65. Lebensjahr im Bereich des TVöD bestehendes Arbeitsverhältnis errechnet sich insgesamt ein Plus von 15 Arbeitstagen Urlaub (10 Jahre plus drei Tage, zehn Jahre plus/minus Null, 15 Jahre minus ein Tag und zehn Jahre plus/minus Null).

Auszubildende

Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten sollen danach statt der bisherigen Staffelung nach Lebensalter zukünftig

einheitlich 27 Arbeitstage Erholungsurlaub erhalten. Das ist in den meisten Fällen ein Plus von einem Tag. Für Auszubildende in den Bereichen des TV-V und der TV-N sollen weiterhin die jeweils für die Beschäftigten geltenden Regelungen angewandt werden.

Besitzstandsregelung

Beschäftigte, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31. Dezember 2012 vollenden werden, sollen für die Dauer ihres zum selben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses den Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen behalten.

Übergangsregelung

Für das Jahr 2012 soll es bei dem sich aus dem BAG-Urteil ergebenden Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen unabhängig vom Lebensalter verbleiben. Dies gilt auch für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten.

Mit freundlichen Grüßen
Euer Tarifsekretariat ö.D
der ver.di Bundesverwaltung

Lebensalter	Bisheriger Urlaubsanspruch	Neuer Urlaubsanspruch	Differenz
Bis vollendetem 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage	29 Arbeitstage	+ 3
Bis vollendetem 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage	29 Arbeitstage	+/- 0
Bis vollendetem 55. Lebensjahr	30 Arbeitstage	29 Arbeitstage	- 1
Nach vollendetem 55. Lebensjahr	30 Arbeitstage	30 Arbeitstage	+/- 0